

zisg

Zweckverband für
institutionelle Sozialhilfe
und Gesundheitsförderung

Bericht zur Umsetzung des Strategierauftrages der Delegiertenversammlung des ZiSG

Bericht der Verbandsleitung des Zweckverbandes für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung (ZiSG) an die Delegierten des ZiSG

Luzern, 16.02.2024

Zusammenfassung

In den letzten Jahren ist die Zahl der Gesuche um Anerkennung neuer Leistungen einerseits und die Zahl der Gesuche um Erhöhung der Beiträge an Leistungen anerkannter, förderungswürdiger Institutionen andererseits gestiegen. Die Delegierten haben die Verbandsleitung an der Versammlung 2023 beauftragt, unter Berücksichtigung dieser Entwicklung den Aufgaben- und Finanzplan zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

Die Verbandsleitung hat dabei zwei Massnahmenpakete zur finanziellen Konsolidierung ausgearbeitet.

Einerseits hat sich die Verbandsleitung für ein Massnahmenpaket zur Fokussierung auf prioritäre Förderbereiche ausgesprochen. Zur effektiven Gestaltung des Leistungsportfolios hat die Verbandsleitung einzelne Förderbereiche priorisiert und im Gegenzug Leistungen identifiziert, die zukünftig weniger finanzielle Mittel erhalten werden. Die erarbeitete Priorisierung von Förderbereichen trägt wesentlich zur Ausbalancierung eines bedarfsgerechten Leistungsportfolios mit einem gesunden Finanzhaushalt für den Kanton Luzern und die Luzerner Gemeinden bei. Mit dem neuen Kriterium Finanzbedarf werden zudem Potenziale von subsidiären, alternativen Finanzierungen aufgrund rechtlicher Rahmenbedingungen oder politischer Entscheide adressiert.

Andererseits definierte die Verbandsleitung ein Massnahmenpaket zur Sicherstellung der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit der vom ZiSG geförderten Leistungen. Das Massnahmenpaket sieht ein marginales Beitragswachstum bei den Leistungen des Kernbereichs vor. Dieses soll dazu beitragen, dass diese Leistungen – unter Berücksichtigung der steigenden Nachfrage, Teuerung und Fachkräftemangel - weiterhin effizient und effektiv angeboten werden können.

Die Verbandsleitung erachtet beide Massnahmenpakete als notwendig, um den Verband mit den im Aufgaben- und Finanzplan 2024 bis 2028 vorangeschlagenen Erhöhung des Pro-Kopf-Beitrages auf Fr. 9.00 mittelfristig gemäss seiner statutarischen Zweckbestimmung führen zu können.

1. Ausgangslage

Der Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung (ZiSG) hat sich in den vergangenen Jahren in einem stark dynamischen Umfeld bewegt. Gemäss Statuten entscheiden die Delegierten über die grundsätzliche Förderwürdigkeit und verabschieden mit dem Pro-Kopf-Beitrag die zur Verfügung stehenden Finanzmittel im Sinne eines Globalbudgets. Insbesondere die wachsende Nachfrage nach spezialisierter Beratung und Unterstützung sowie Entwicklungen im Bereich der Schadensminderung machten es herausfordernd, den Delegierten einen Aufgaben- und Finanzplan mit konstanten Pro-Kopf-Beiträgen zu unterbreiten.

Die Verbandsleitung des ZiSG hat bereits im Herbst 2022 notwendige Kriterien für die Förderungswürdigkeit und Guidelines erarbeitet. Diese ermöglichten es, neue Finanzierungsanträge sowie bestehende Leistungsverträge systematisch zu beurteilen.

Per Eingabeschluss für das Budget 2024 lagen im Frühling 2023 13 Anträge mit einem Antragsvolumen von insgesamt rund Fr. 800'000 vor. Es zeigte sich, dass die bisherige Strategiearbeit eine gute Grundlage bot, um die Anträge einzuordnen. Angesichts der starken Dynamik des gesellschaftlichen Umfeldes, welche sich im Antragsvolumen widerspiegelt, wurde allerdings auch die Notwendigkeit deutlich, dass der ZiSG noch handfestere Entscheidungsgrundlagen benötigt, um sein Leistungsportfolio gemäss dem Bedarf von Gemeinden und Kanton zu gestalten.

2. Auftrag

Anlässlich der Delegiertenversammlung vom 23. Juni 2023 hat die Verbandsleitung des ZiSG dargestellt, dass sich der Finanzierungsbedarf für ZiSG Leistungen nicht länger über die Mehrerträge aufgrund der demografischen Entwicklung decken lässt. Die Entwicklung verdeutlicht auch, dass die Angebote des ZiSG bekannt sind und Wirkung erzielen.

Im Rahmen der Delegiertenversammlung haben die Delegierten die Verbandsleitung beauftragt, die strategische Ausrichtung des ZiSG zu überprüfen und Lösungen zur Konsolidierung des Verbandes zu erarbeiten. Dies mit dem Ziel, das Modell der Finanzhilfen an Leistungen der institutionellen Sozialhilfe, der Gesundheitsförderung und der Prävention über den ZiSG langfristig zu erhalten und gleichzeitig die Planungssicherheit für den Kanton Luzern, die Luzerner Gemeinden sowie für die finanzierten Organisationen zu erhöhen.

3. Massnahmen

Die Verbandsleitung hat im Nachgang an die Delegiertenversammlung die Strategiearbeit im Rahmen von zwei Beratungen erneut intensiviert. Absicht war es, auf Basis einer Gesamtbetrachtung zu klären, wie sich das Leitungsportfolio des ZiSG weiterentwickeln kann und soll. Die Verbandsleitung hat sich im Prozess an folgenden Kernfragen orientiert.

- Sind Förderschwerpunkte (institutionelle Sozialhilfe, Gesundheitsförderung) geschärft?
- Tragen die Kriterien der Förderungswürdigkeit zu nachhaltigen Entscheidungen bei?
- Sind Potenziale neuester politischer Diskussionen/Entscheidungen berücksichtigt?
- Welche Auswirkungen hat ein angepasstes Projektportfolio auf die Nutzenden, die Institutionen?

Im Rahmen der Umsetzung des Strategieauftrages der Delegiertenversammlung hat die Verbandsleitung schliesslich zwei Massnahmenpakete zur Konsolidierung des Verbandes ausgearbeitet. Es ist dies auf der einen Seite ein Massnahmenpaket zur Sicherstellung der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit der ZiSG Leistungen, sowie - damit korrespondierend - auf der anderen Seite ein Massnahmenpaket zur Fokussierung auf prioritäre Förderbereiche. Die Verbandsleitung erachtet beide Massnahmenpakete als notwendig, um den Verband mit den im Aufgaben- und Finanzplan 2024 bis 2028 vorgeschlagenen Erhöhung des Pro-Kopf-Beitrages auf Fr. 9.00 mittelfristig gemäss seiner statutarischen Zweckbestimmung führen zu können. Die Delegierten nahmen den Aufgaben- und Finanzplan 2024 bis 2028 zur Kenntnis.

3.1 Massnahmenpaket zur Fokussierung auf prioritäre Förderbereiche

Gestützt auf §23 der ZiSG Statuten bezweckt der ZiSG die Planung, Organisation und Finanzierung der institutionellen Sozialhilfe gemäss § 21 sowie der Gesundheitsförderung und Prävention gemäss § 46 Absatz 3 des Gesundheitsgesetzes. Bezüglich der Finanzierung ist laut ZiSG Statuten, Art 34, Abs.3 ein Rechtsanspruch auf Zusprechung der Förderungswürdigkeit ausgeschlossen. Die Finanzierung über den Zweckverband folgt entsprechend analog von Finanzhilfen.

Mit dem expliziten Ziel, das Modell der Finanzhilfen an Leistungen der institutionellen Sozialhilfe, der Gesundheitsförderung und der Prävention über den ZiSG für die kommenden Jahre nachhaltig zu sichern und so den ZiSG zukunftsfähig auszurichten, hat die Verbandsleitung anlässlich zweier Beratungen eine Priorisierung von Förderbereichen vorgenommen. Die Verbandsleitung orientierte sich bei den Förderbereichen an den unter §2 SHG genannten vier Zielen der Sozialhilfe sowie am unter §1, GesG, Abs. 2 genannten Zweck des öffentlichen Gesundheitswesens. Die Verbandsleitung hat sich auf folgende Priorisierung festgelegt:

- 1. Priorität *Bereich Existenz und Überleben*; Ziel: die Milderung und Beseitigung der Folgen einer Hilfebedürftigkeit, (§2 SHG, Abs. 1, lit. b;)
- 2. Priorität *Bereich Eigenverantwortung und die Hilfe zur Selbsthilfe*; Ziel: die Förderung der privaten Initiative, der Eigenverantwortung und der Selbständigkeit, (§2 SHG, Abs. 1, lit. c;)
sowie
- Bereich *Teilhabe am Sozial- und Arbeitsleben*; Ziel: die Förderung der beruflichen und gesellschaftlichen Integration. (§2 SHG, Abs. 1, lit. d;)
- 3. Priorität *Bereich Gesundheitsressourcen*; Ziel: die Verhinderung der Hilfebedürftigkeit von Menschen, (§2 SHG, Abs. 1, lit. a;)
- 4. Priorität *Bereich Rahmenbedingungen*; Ziel: die Förderung, den Schutz, die Erhaltung und die Wiederherstellung der Gesundheit. (§1, GesG, Abs. 2)

Die Verbandsleitung erachtet eine Beschränkung auf Förderbereiche mit Priorität 1 bis 3 als notwendig, um die angestrebte Konsolidierung des Verbandes zu erreichen.

In einem weiteren Schritt hat die Verbandsleitung alle Leistungen des bestehenden Portfolios kategorisiert. Die aus der Kategorisierung resultierende Übersicht bestätigte, dass der Grossteil der finanzierten Leistungen weiterhin hohe Priorität haben und somit als Kernleistungen bezeichnet werden können.

Bei einzelnen Leistungen, die entweder dem Bereich Rahmenbedingungen (4. Priorität) zuzuordnen sind, keinem der vorgelagerten Bereiche in ausreichendem Masse zugewiesen werden können oder bei denen der Finanzierungsbedarf aufgrund von subsidiären, alternativen Finanzierungen (rechtliche Rahmenbedingungen, politische Entscheide oder Absichten) nicht mehr gegeben ist, sieht die Verbandsleitung per Budget 2025 einen schrittweisen Finanzierungsrückzug während maximal drei Jahren vor. Der ZiSG ist bestrebt, bei den entsprechenden Leistungen die Findung von Anschlusslösungen zu unterstützen.

Die Umsetzung der genannten Massnahmen hat eine Senkung des Transferaufwandes in der Höhe von Fr. 360'000 zur Folge.

3.2 Massnahmen zur Sicherstellung der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit der ZiSG Leistungen

Gestützt auf Einschätzungen aus dem *Planungsbericht über die sozialen Einrichtungen nach dem SEG 2024–2027* wie auch aus dem *Planungsbericht B 83 über die psychiatrische Versorgung im Kanton Luzern* geht auch die ZiSG Verbandsleitung davon aus, dass der Bedarf an Leistungen sowie die Anforderungen an die erbrachten Leistungen weiter steigen werden.

Die Pflege von Schnittstellen und die Individualisierung der Leistungen auf der einen Seite sowie die Schaffung neuer Angebote, welche sich an einem stetig verändernden gesellschaftlichen Bedarf orientieren, auf der anderen Seite werden in den kommenden Jahren für den ZiSG zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Zudem sind Massnahmen im Personalbereich erforderlich, einerseits um die Tragfähigkeit und Fachkompetenz der Organisationen zu bewahren, andererseits um die Ressourcen bereitzustellen, die Wirksamkeit von Angeboten laufend zu beobachten und Weiterentwicklungen anzustreben. Konkret sollen durch Bildung und Weiterbildung sowie eine adäquate Entwicklung des Personalaufwands die Arbeitgeberattraktivität gehalten werden.

Die Umsetzung der genannten Massnahmen zur Sicherstellung der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit hat ein Wachstum des Transferaufwandes in der Höhe von Fr. 280'000 zur Folge.

Die Verbandsleitung erachtet beide Massnahmenpakete als notwendig, um den Verband mit den im Aufgaben- und Finanzplan vorgeschlagenen Erhöhung des Pro-Kopf-Beitrages auf Fr. 9.00 mittelfristig gemäss seiner statutarischen Zweckbestimmung führen zu können. Gegenüber des an der Delegiertenversammlung 2023 präsentierten Finanzplans hat die Verbandsleitung auch die bereits eingereichten und zur Behandlung an der Delegiertenversammlung 2024 vorgesehenen Gesuche berücksichtigt.

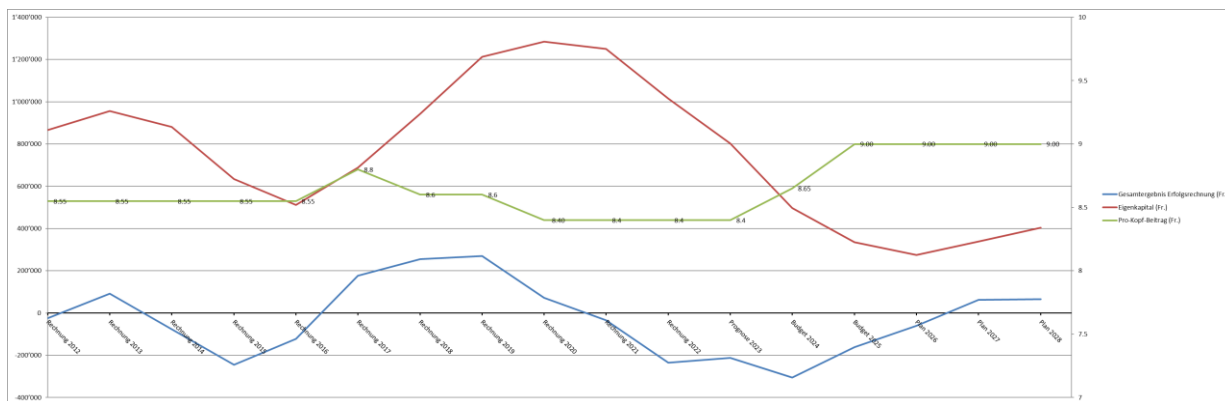


Abbildung 1: Verlauf von Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung, Eigenkapital und Pro-Kopf-Beitrag.

Mittels der beiden Massnahmenpakete und der Anpassung des Pro-Kopf-Beitrages kann der eingeleitet Abbau des Eigenkapitals ab einem Niveau von Fr. 300'000 aufgefangen werden.

Luzern, 16. Februar 2024

Im Namen der Verbandsleitung

Die Präsidentin: Isabelle Kunz-Schwegler

Der Geschäftsführer: Michael Wicki-Vinzens